

## **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOEF) vom 24. Januar 2020**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778) und § 19 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Drucksachen-Nr. 2385/19), folgend ParkgebOEF genannt.

### **§ 1**

Die ParkgebOEF regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufes einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen, die zur Überwachung der Parkzeit zulässig sind.

### **§ 2 Parkgebührenzonen**

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Parkgebührenzonen Caravan- und Busabstellplätze:

- (1) Die Gebührenzone 1 umfasst den gesamten Altstadtbereich, wie folgt:  
Am Johannestor, Wallstraße, Krämpferufer, Schmidtstedter Ufer, Trommsdorffstraße, Schmidtstedter Straße, Kurt-Schumacher-Straße, Willy-Brandt-Platz, Bahnhofstraße, Thomasstraße, Rosengasse, Löberstraße, Herrenbreitengasse, Kartausengarten, Kartäuserstraße, Dalbergsweg, Straße des Friedens, Benaryplatz, Gothaer Platz, Heinrichstraße, Binderslebener Landstraße, Hugo-Preuß-Platz, Biereystraße, Gutenbergplatz, Gutenbergstraße, Blumenstraße, Moritzwallstraße, Schlüterstraße, Boyneburgufer.

Innerhalb der Gebührenzone 1 liegt mit Einführung (2018) die "Begegnungszone" in der keine Bewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten (PSA) erfolgt sondern lediglich Bewohnerparken zulässig ist.

Die Begegnungszone ist durch die folgenden Straßen eingefasst: Große Ackerhofgasse, Moritzstraße, Venedig, Augustinerstraße, Johannesstraße, Krämpferstraße, Anger, Neuwerkstraße, Eichenstraße, Regierungsstraße,

Herrmannsplatz, Holzheienstraße, Mainzerhofplatz, Theaterplatz, Maximilian-Welsch-Straße, Lauentor, Andreasstraße.

Die genannten Straßen selbst sind nur z.T. Bestandteil der Begegnungszone.

Als Gebührenzone 1 gelten Gebiete, in denen die Parkraumnachfrage groß ist und ein häufiger Umschlag angestrebt wird und durch eine Bewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten (PSA) zu regeln ist.

- (2) Gebührenzone 2 umfasst alle übrigen Gebiete der Stadt Erfurt. Als Gebührenzone 2 gelten Gebiete, in denen eine Parkraumnachfrage vorhanden ist, die über das normale Maß hinausgeht und durch eine Bewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten (PSA) zu regeln ist.
- (3) Busparkplätze: Bewirtschaftet werden die Busparkplätze Domplatz und Günterstraße. Die Gebühr gilt mit Errichtung eines Parkscheinautomaten auch für den Busparkplatz Juri-Gagarin-Ring.
- (4) Reisemobilstellplätze: Auf dem Parkplatz Eichenstraße und auf dem Reisemobilparkplatz am Juri-Gagarin-Ring (mit Errichtung eines Parkscheinautomaten)

### § 3 Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das Parken für Personenkraftwagen/ Kleinbusse werden zeitlich gestaffelt:

- <b>Parkgebührenzone 1</b>	je angefangene Stunde	<b>2,00 Euro</b>
- <b>Parkgebührenzone 2</b>	je angefangene Stunde	<b>1,00 Euro</b>

Es wird in der Parkgebührenzone 1

- ein <b>Shopping-Ticket</b> (4 Stunden)	5,00 Euro
- sowie ein <b>Tagesticket</b> (24 Stunden)	10,00 Euro

angeboten.

Es wird in der Parkgebührenzone 2

- ein <b>Tagesticket</b> (24 Stunden)	5,00 Euro
---------------------------------------	-----------

angeboten.

- (2) Die Gebührenerhebung kann in Zeiteinheiten < 1h erfolgen. Dabei beträgt die **Mindestgebühr**

- in der <b>Parkgebührenzone 1</b>	<b>0,40 Euro</b> (12 Minuten)
- in der <b>Parkgebührenzone 2</b>	<b>0,25 Euro</b> (15 Minuten)

- (3) Die Gebühren für das Parken von Reisebussen auf ausgewiesenen Busparkplätzen betragen
- |   |                             |            |
|---|-----------------------------|------------|
| - | bis 2 Stunden               | 5,00 Euro  |
| - | ab 2 bis maximal 24 Stunden | 12,00 Euro |
- (4) Die Gebühren für das Parken von Reisemobilen betragen:
- |   |                             |            |
|---|-----------------------------|------------|
| - | bis 2 Stunden               | 5,00 Euro  |
| - | ab 2 bis maximal 24 Stunden | 12,00 Euro |

#### **§ 4 Sonstige Parkplätze**

- (1) ega Parkplatz (Im Gebreite)  
Die Bewirtschaftung erfolgt vom 01.03. bis zum 31.10. eines Jahres zwischen 9:00 und 17:00 Uhr.
- Bei Veranstaltungen auf der ega und/oder der Messe kann die Bewirtschaftung nach Maßgabe des Tiefbau- und Verkehrsamtes als Auftraggeber zeitlich bis maximal 21 Uhr ausgedehnt werden.
- |   |           |
|---|-----------|
| - Krafträder:                                 | 2,50 Euro |
| - Personenkraftwagen/ Kleinbusse/ Reisemobile | 5,00 Euro |
- (2) Bei der Einrichtung anderer gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen, insbesondere Messen und Ausstellungen, betragen die Gebühren pro angefangenen Parkvorgang und Fahrzeug für:
- |  |            |
|--|------------|
| - Krafträder:                                  | 2,50 Euro  |
| - Personenkraftwagen/ Kleinbusse/ Reisemobile: | 5,00 Euro  |
| - Reisebusse:                                  | 12,00 Euro |

#### **§ 5 Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche. Gebührenschildner ist der Fahrzeugführer.
- (2) Soweit ein gültiger Behindertenparkausweis vorliegt sind die betreffenden Inhaber gemäß StVO für 24 h von der Gebührenpflicht befreit.
- (3) Fahrzeuge, die den besonderen Ansprüchen des Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität (EmoG) entsprechen, sind für die Zeit des Ladevorganges, längstens jedoch für vier Stunden auf entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Der Beginn des Ladevorganges ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren vom 01. September 2018 (Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 31.08.2018) außer Kraft.

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister